

# S T A T U T E N

des Vereins



in Basel

I.	Name, Sitz, Zweck und Aufgaben .....	3
	Art. 1. Name und Sitz .....	3
	Art. 2. Zweck .....	3
	Art. 3. Aufgaben .....	4
II.	Finanzen.....	4
	Art. 4. Vereinsmittel, Haftung .....	4
III.	Mitgliedschaft .....	5
	Art. 5. Mitgliederkategorien .....	5
	Art. 6. Ordentliche Mitglieder .....	5
	Art. 7. Juniormitglieder .....	5
	Art. 8. Ehrenmitglieder .....	6
	Art. 9. Freimitglieder.....	6
	Art. 10. Ausserordentliche Mitglieder .....	6
	Art. 11. Mitgliedschaft .....	7
	Art. 12. Datenschutz .....	7
IV.	Basisorganisationen.....	8
	Art. 13. Anerkennung von chirurgischen Fach- und Schwerpunktgesellschaften .....	8
	Art. 14. Entzug der Anerkennung.....	8
V.	Organe .....	9
	1. Allgemeines .....	9
	Art. 15. Organe.....	9
	2. Mitgliederversammlung .....	9
	Art. 16. Durchführung .....	9
	Art. 17. Urabstimmung.....	10

3. Vorstand.....	10
Art. 18.    Zusammensetzung.....	10
Art. 19.    Wahl.....	11
Art. 20.    Zuständigkeiten und Befugnisse .....	11
Art. 21.    Einberufung und Beschlussfassung .....	12
4. Chirurgenkammer .....	13
Art. 22.    Funktion und Zusammensetzung .....	13
Art. 23.    Wahl.....	13
Art. 24.    Zuständigkeiten.....	13
Art. 25.    Einberufung.....	14
Art. 26.    Beschlussfassung .....	14
5. Generalsekretariat.....	15
Art. 27.    Funktion, Organisation und Wahl .....	15
Art. 28.    Zuständigkeiten.....	15
Art. 29.    Spesen und Vergütungen.....	16
Art. 30.    Revisionsstelle .....	16
VI.    Auflösung .....	17
Art. 31.    Auflösung und Liquidation .....	17
VII.  Anhänge.....	17
Anhang I .....	18
Anhang II .....	19

## I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

### Art. 1. Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Swiss College of Surgeons („SCS“) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Der Sitz des SCS befindet sich in Bern.

### Art. 2. Zweck

- <sup>1</sup> Das SCS vertritt in der Schweiz chirurgisch tätige Ärztinnen und Ärzte im Verhältnis gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen.
- <sup>2</sup> Das SCS bezweckt:
  - a. die Interessen der verschiedenen chirurgischen Disziplinen sowie diejenigen ihrer Fach- und Schwerpunktgesellschaften nach aussen zu vertreten;
  - b. sich für die Sicherung der Qualität der chirurgischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) einzusetzen;
  - c. sich für die Förderung der Qualität im Sinne von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der chirurgischen Dienstleistungen einzusetzen;
  - d. die Solidarität unter den Mitgliedern zu fördern und die Beziehungen unter ihnen zu festigen;
  - e. das Vertrauensverhältnis zwischen der Ärzteschaft und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Institutionen zu pflegen sowie der Ärzteschaft das ihr zustehende Gehör in gesundheitspolitischen Fragen zu verschaffen;
  - f. die berufspolitischen Interessen der Mitglieder zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Arztberufes einzutreten;
  - g. die medizinischen Wissenschaften zu fördern;
  - h. die Beziehungen zu Organisationen des Gesundheitswesens im In- und Ausland zu pflegen.
- <sup>3</sup> Das SCS kann Spendengelder entgegennehmen und diese für gemeinnützige Zwecke einsetzen.
- <sup>4</sup> Das SCS ist nicht gewinnorientiert.

### **Art. 3. Aufgaben**

- <sup>1</sup> In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt das SCS unter anderem folgende Aufgaben wahr:
  - a. Definition, Etablierung und Organisation einer harmonisierten chirurgischen Basis-Weiterbildung in der Schweiz (Core Surgical Curriculum);
  - b. Organisation eines Jahreskongresses;
  - c. Unterstützung der chirurgischen Fach- und Schwerpunktgesellschaften bei gemeinsamen Anliegen;
  - d. Unterstützung und Koordination der chirurgischen Fach- und Schwerpunktgesellschaften in Tariffragen;
  - e. Information der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
  - f. Information der Bevölkerung, der Behörden sowie anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte des SCS.

## **II. Finanzen**

### **Art. 4. Vereinsmittel, Haftung**

- <sup>1</sup> Die Mittel des SCS bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder sowie aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Veranstaltungsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Das SCS kann seine Tätigkeit auch über Spenden, Sponsorengelder und Gönnerbeiträge finanzieren.
- <sup>2</sup> Das einzelne Vereinsmitglied hat weder während seiner Mitgliedschaft noch an deren Ende Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5. Mitgliederkategorien**

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
  - a. ordentliche Mitglieder;
  - b. Juniormitglieder;
  - c. Ehrenmitglieder;
  - d. Freimitglieder;
  - e. ausserordentliche Mitglieder.

#### **Art. 6. Ordentliche Mitglieder**

- <sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder des SCS können nur Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel besitzen, in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben und ordentliche Mitglieder einer in Anhang I aufgeführten chirurgischen Gesellschaften („Basisorganisationen“) sind.
- <sup>2</sup> Wer als Ärztin oder Arzt ordentliches Mitglied einer Basisorganisation (Anhang I) ist, wird ohne weiteres Zutun auch ordentliches Mitglied des SCS, soweit das in den Statuten der jeweiligen Basisorganisation so festgelegt ist.
- <sup>3</sup> Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.
- <sup>4</sup> Ordentliche Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, werden zu Freimitgliedern (vgl. Art. 9).

#### **Art. 7. Juniormitglieder**

- <sup>1</sup> Wer sich als Ärztin oder Arzt in Weiterbildung zur Chirurgin/zum Chirurgen befindet und in dieser Eigenschaft Mitglied einer Basisorganisation (Anhang I) ist (Juniormitglied; ausserordentliches Mitglied), wird ohne weiteres Zutun auch Juniormitglied des SCS, soweit das in den Statuten der jeweiligen Basisorganisation so festgelegt ist.
- <sup>2</sup> Juniormitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie bezahlen jedoch einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

- <sup>3</sup> Junge Ärztinnen und Ärzte, die ihre chirurgische Basisausbildung erst aufgenommen haben und entsprechend noch nicht einer Basisorganisation angehören, können ebenfalls als Juniormitglieder des SCS aufgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt, in dem sie eine Basisorganisation angehören, haben sie indes kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

## **Art. 8. Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Persönlichkeiten, die sich um die Chirurgie, das Gesundheitswesen oder das SCS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- <sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- <sup>3</sup> Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **Art. 9. Freimitglieder**

- <sup>1</sup> Freimitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht oder ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.
- <sup>2</sup> Wer als Ärztin oder Arzt der vergleichbaren Mitgliederkategorie einer Basisorganisation (Anhang I) angehört (Freimitglied; Seniorenmitglied; emeritiertes Mitglied), wird ohne weiteres Zutun auch Freimitglied des SCS, soweit das in den Statuten der jeweiligen Basisorganisation so festgelegt ist.
- <sup>3</sup> Freimitglieder verfügen über kein passives Wahlrecht in den Vorstand. Sie sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.
- <sup>4</sup> Darüber hinaus sind die Freimitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

## **Art. 10. Ausserordentliche Mitglieder**

- <sup>1</sup> Natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele des SCS interessieren, aber die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können zu ausserordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie zahlen indes Mitgliederbeiträge.

## **Art. 11. Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern. Er muss gegenüber den Betroffenen weder die Verweigerung der Aufnahme noch den Ausschluss begründen.
- <sup>2</sup> Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds kann Beschwerde an die Chirurgenkammer geführt werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des bezüglichen Bescheids schriftlich beim Generalsekretariat des SCS (vgl. Art. 28) einzureichen. Die Chirurgenkammer entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorstand endgültig.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ausserdem endet sie mit dem Tod, dem Ausschluss oder im Falle einer juristischen Person mit der Auflösung eines Mitglieds.
- <sup>4</sup> Der Vorstand teilt den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds der oder den Basisorganisationen, denen das betroffene Mitglied angehört, mit.
- <sup>5</sup> Die Mitgliedschaft endet weiterhin, sobald ein Mitglied keiner Basisorganisation gemäss Anhang I mehr angehört (vgl. Art. 14).
- <sup>6</sup> Die Mitglieder informieren den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen in ihrem Ausbildungsstand und ihrer beruflichen Position, insoweit das Einfluss auf ihren Mitgliedschaftsstatus im SCS haben könnte.
- <sup>7</sup> Im Mitgliederverzeichnis wird aufgeführt, welcher Basisorganisation ein Mitglied angehört. Gehört ein Mitglied mehreren Basisorganisationen an, ist eine davon als Hauptbasis zu bezeichnen.

## **Art. 12. Datenschutz**

- <sup>1</sup> Das SCS bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe seiner Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden die bezüglichen Daten fortan nur noch verwendet für
  - a. die Adressierung der Beitragsrechnung;
  - b. die SCS-Korrespondenz an das Mitglied;
  - c. den Datenabgleich mit den Basisgesellschaften gemäss Anhang I.

- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.
- <sup>4</sup> Das SCS darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse, an die Basisgesellschaften gemäss Anhang I weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben des SCS verwendet werden.
- <sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **IV. Basisorganisationen**

### **Art. 13. Anerkennung von chirurgischen Fach- und Schwerpunktgesellschaften**

- <sup>1</sup> Chirurgische Fach- und Schwerpunktgesellschaften können vom Vorstand auf Antrag der Chirurgenkammer als Basisorganisationen im Sinne von Anhang I anerkannt werden.
- <sup>2</sup> Die Anerkennung wird grundsätzlich denjenigen Fach- und Schwerpunktgesellschaften gewährt,
  - a. für deren Fachgebiet ein Facharzt- oder Schwerpunkttitel verliehen wird;
  - b. die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben des SCS zu verwirklichen;
  - c. die in ihren Statuten vorsehen, dass ihre ordentlichen Mitglieder und ihre Juniormitglieder ohne weiteres Zutun ordentliche beziehungsweise Juniormitglieder des SCS werden.

### **Art. 14. Entzug der Anerkennung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann einer chirurgischen Fach- oder Schwerpunktgesellschaft, welche die Voraussetzungen (vgl. Art. 13) nicht mehr erfüllt oder Beschlüsse des SCS nicht beachtet, auf Antrag der Chirurgenkammer die Anerkennung als Basisorganisation entziehen.
- <sup>2</sup> Dem Entzug hat eine Verwarnung voranzugehen, verbunden mit der Ansetzung einer angemessenen Frist, innert der die betroffene Gesellschaft den statutengemässen Zustand wieder herstellen kann.
- <sup>3</sup> Verliert eine Basisorganisation ihre Anerkennung des SCS, erlischt innert 60 Tagen die Mitgliedschaft ihrer sämtlichen Mitglieder beim SCS. Wechseln die Betroffenen innert dieser Zeitspanne zu



einer anderen vom SCS anerkannten Basisorganisation oder sind sie bereits Mitglied einer solchen, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

## **V. Organe**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 15. Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des SCS sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Chirurgenkammer;
- d. das Generalsekretariat;
- e. die Revisionsstelle.

### **2. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 16. Durchführung**

<sup>1</sup> Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des SCS. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten/der Präsidentin;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Bestätigung der Delegierten der Chirurgenkammer;
- e. Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin;
- f. Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe;
- g. Abberufung von Mitgliedern der übrigen Organe;
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- i. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - j. Änderung der Statuten und deren Anhänge;
  - k. Auflösung des Vereins.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Zudem können Mitglieder im Amt eines Präsidenten/einer Präsidentin einer Basisorganisation sowie Mitglieder, die (gemeinsam) über einen Fünftel der Stimmen verfügen, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Jedem Vereinsmitglied kommt bei Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin führt das Protokoll. Organisation und Verfahren der Mitgliederversammlung werden darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **Art. 17. Urabstimmung**

- <sup>1</sup> Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.
- <sup>2</sup> Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Anordnung des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag eines Mitglieds im Amt des Präsidenten/der Präsidentin einer Basisorganisation können Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung unterbreitet werden.
- <sup>3</sup> Organisation und Verfahren der Urabstimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **3. Vorstand**

### **Art. 18. Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Es sind dies:
- a. der Präsident/die Präsidentin;

- b. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin;
- c. der Past-Präsident/die Past-Präsidentin;
- d. der Finanzchef/die Finanzchefin;
- e. die Ressortleiter und -leiterinnen (Weiterbildung; Kongressorganisation; Tarife usw.).

## **Art. 19. Wahl**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Zur Wahl als Vorstandsmitglieder zugelassen sind ausschliesslich ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des SCS. Ausserdem sind Führungskompetenz, berufliche Anerkennung, Akzeptanz bei den Mitgliedern des SCS und persönliche Verfügbarkeit des Kandidaten/der Kandidatin zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die Delegierten der Chirurgenkammer können Wahlvorschläge einreichen.
- <sup>4</sup> Der bisherige Präsident/die bisherige Präsidentin wird von Amtes wegen Past-Präsident/Past-Präsidentin.
- <sup>5</sup> Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **Art. 20. Zuständigkeiten und Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende Organ des SCS. Er vertritt den Verein gegen aussen und trifft alle Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks des SCS als geboten erscheinen.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingende Gesetzesbestimmungen anderen Organen übertragen sind. Er ist zuständig für:
  - a. Vorbereitung aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung und die Chirurgenkammer;
  - b. Organisation des Jahreskongresses SCS;
  - c. Buchführung;
  - d. Ausarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
  - e. Festlegung von Vergütungen;
  - f. Anerkennung von chirurgischen Fach- oder Schwerpunktgesellschaften als Basisorganisationen;
  - g. Empfehlung und Vorstellung geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen als Ehrenmitglieder für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung;

- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (ausser Ehrenmitglieder);
  - i. Vorstellung der neuen Mitglieder des SCS an der Mitgliederversammlung;
  - j. Ausarbeitung von Anträgen an die Chirurgenkammer;
  - k. Umsetzung der von der Chirurgenkammer und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
  - l. Umsetzung der politischen und strategischen Zielsetzungen, die durch die Chirurgenkammer vorgegeben werden;
  - m. Beaufsichtigung der von ihm und der Chirurgenkammer eingesetzten nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - n. Beaufsichtigung des Generalsekretariats und Genehmigung dessen Reglemente;
  - o. Erlass der Geschäftsordnung.
- <sup>3</sup> Erscheint im Hinblick auf die Vertretung des SCS in berufspolitischen Fragen gegen aussen die Meinung der Basis nicht klar, kann der Vorstand eine Mitgliederbefragung durchführen.

## **Art. 21. Einberufung und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- <sup>2</sup> Der Generalsekretär/die Generalsekretärin nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er/sie hat ein Traktandierungs-, Antrags- und Mitspracherecht. Er/sie verfügt über kein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Organisation und Verfahren des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>5</sup> Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Im Einverständnis aller Mitglieder können Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands auch auf dem Korrespondenzweg oder unter Einsatz geeigneter technischer Mittel durchgeführt werden. Solche Sitzungen sind ebenfalls zu protokollieren. Die Mehrheits- und Anwesenheitsregeln gelten dabei sinngemäss.

## **4. Chirurgenkammer**

### **Art. 22. Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Chirurgenkammer ist die Reflexionskammer des SCS.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen der Chirurgenkammer werden von den Basisorganisationen gemäss Anhang I delegiert. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Basisorganisationen ist in Anhang II geregelt.
- <sup>3</sup> Der Präsident/die Präsidentin des SCS hat den Vorsitz der Chirurgenkammer inne. Er/sie ist nicht Delegierter/Delegierte und hat kein Stimmrecht.

### **Art. 23. Wahl**

- <sup>1</sup> Im Vorfeld der Einladung zur Mitgliederversammlung nennen die Basisorganisationen dem Vorstand gemäss dem im Anhang II definierten Schlüssel diejenigen Personen, die sie in die Chirurgenkammer delegiert haben wollen, zuzüglich zweier Ersatzpersonen. Es können ausschliesslich stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des SCS delegiert werden.
- <sup>2</sup> Die Delegierten müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird eine vorgeschlagene Person nicht bestätigt, kann eine der beiden Ersatzperson an ihre Stelle treten. Auch diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit einer delegierten Person in der Chirurgenkammer dauert zwei Jahre. Es können beliebig viele Amtszeiten absolviert werden.
- <sup>4</sup> Scheidet eine delegierte Person während ihrer Amtszeit aus der Chirurgenkammer aus, tritt an ihre Stelle eine von ihrer Basisorganisation delegierte Ersatzperson. Diese muss an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **Art. 24. Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Chirurgenkammer ist insbesondere zuständig für:
  - a. Definition der politischen und strategischen Zielsetzungen des SCS;
  - b. Behandlung von und Beschlüsse zu wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen;
  - c. Antragsrecht an den Vorstand hinsichtlich der Anerkennung von chirurgischen Fach- und Schwerpunktgesellschaften als Basisorganisationen;
  - d. Beratung und Genehmigung von Anträgen des Vorstands;
  - e. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;

- f. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Budgetentwurfs zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g. Einsetzen von nichtständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen;
- h. Erlass einer Geschäftsordnung.

## **Art. 25. Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Chirurgenkammer tritt mindestens zweimal jährlich auf der Basis eines im Voraus festgelegten Sitzungskalenders zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin führt das Protokoll.
- <sup>2</sup> Die Einladung muss zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden und neben der Traktandenliste auch alle verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten. Die Sitzungsvorbereitung sowie die Erstellung der Traktandenliste erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Chirurgenkammer. Für den Versand der Einladung ist das Generalsekretariat (vgl. Art. 27) zuständig.
- <sup>3</sup> Die Delegierten der Chirurgenkammer sowie die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der Chirurgenkammer fallenden Geschäftes zu stellen.
- <sup>4</sup> Alle Delegierten einer Basisorganisation zusammen sowie Delegierte, die (gemeinsam) über einen Fünftel der Stimmen verfügen, können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Chirurgenkammer verlangen. Sie richten ihr Gesuch unter Angabe der Traktanden an den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- <sup>5</sup> Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die anwesenden Delegierten mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen.
- <sup>6</sup> Im Einverständnis aller Delegierter können Sitzungen und Beschlussfassungen auch auf dem Korrespondenzweg oder unter Einsatz geeigneter technischer Mittel durchgeführt werden. Solche Sitzungen sind ebenfalls zu protokollieren. Die Mehrheits- und Anwesenheitsregeln gelten dabei sinngemäss.
- <sup>7</sup> Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Chirurgenkammer teilnehmen.

## **Art. 26. Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Chirurgenkammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- 2 Die Abstimmungen der Chirurgenkammer finden grundsätzlich offen statt. Eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn das die absolute Mehrheit der Anwesenden verlangt.

## **5. Generalsekretariat**

### **Art. 27. Funktion, Organisation und Wahl**

- 1 Das Generalsekretariat ist das unter der Aufsicht des Vorstands stehende, ausführende Organ des SCS. Es besteht aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin sowie allfälligen weiteren Mitarbeitenden. Zusammen bilden sie das Generalsekretariat.
- 2 Die Arbeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der weiteren Mitarbeitenden des Generalsekretariats erfolgt gegen Entgelt.
- 3 Das Generalsekretariat organisiert sich selbst. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin erlässt zu diesem Zweck ein geeignetes Reglement. Dieses ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Der Vorstand und die Chirurgenkammer können die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an das Generalsekretariat übertragen.
- 5 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Vorstand ausgewählt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- 6 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 28. Zuständigkeiten**

- 1 Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Generalsekretariat obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Führung des Tagesgeschäfts des SCS
  - b. Entlastung des Vorstands durch selbständiges Erledigen der ihm übertragenen Aufgaben nach Weisung des Präsidenten/der Präsidentin;
  - c. Administrative Durchführung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands und der Chirurgenkammer;
  - d. Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern (Art. 11 Abs. 2);
  - e. Einberufung der Chirurgenkammer;

- f. Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstands und der Chirurgenkammer;
- g. Führung der Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands und der Chirurgenkammer.

## **Art. 29. Spesen und Vergütungen**

- <sup>1</sup> Sowohl die Vorstandstätigkeit als auch die Arbeiten für die Chirurgenkammer sowie für allfällige Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich.
- <sup>2</sup> Fallen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit Spesen an, werden diese grundsätzlich vergütet. Die Einzelheiten der Vergütung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- <sup>3</sup> Eine Vergütung kann darüber hinaus vereinbart werden, wenn die Tätigkeit für das SCS eine wesentliche ist und eine einkommenswirksame Reduzierung der beruflichen Tätigkeit des betreffenden Mitglieds erfordert.
- <sup>4</sup> Mit Mitgliedern des SCS, die nicht dem Vorstand oder der Chirurgenkammer angehören, als auch mit Dritten, die Dienstleistungen für das SCS erbringen, kann ebenfalls eine Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbart werden.
- <sup>5</sup> Zuständig für die Vereinbarung oder Festlegung von Spesen und Vergütungen ist der Vorstand. Er spricht sich dabei mit der Chirurgenkammer ab.

## **Art. 30. Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.



## **VI. Auflösung**

### **Art. 31. Auflösung und Liquidation**

- <sup>1</sup> Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- <sup>2</sup> Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Das qualifizierte Mehr von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen bleibt bestehen.
- <sup>3</sup> Das nach durchgeführter Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist proportional entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl an die Basisorganisationen zu verteilen.

## **VII. Anhänge**

## **Anhang I**

Als anerkannte Basisorganisationen im Sinne von Art. 6 gelten:

- a. SGC, Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie;
- b. SGG, Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie;
- c. SGH, Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie;
- d. SGT, Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie;
- e. SGVC, Schweizerische Gesellschaft für Viszeralchirurgie;
- f. SGACT, Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinchirurgie und Traumatologie;
- g. SGKC, Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie.

## Anhang II

Gültig ab 01.03.2024

Die Zusammensetzung der Delegierten der Chirurgenkammer bestimmt sich wie folgt:

- a. Die Basisorganisationen haben Anspruch auf je 3 Delegierte in der Chirurgenkammer. Überdies erhalten sie:
  - einen zusätzlichen Delegierten, wenn sie mehr als 300 ordentliche Mitglieder aufweisen;
  - zwei zusätzliche Delegierte, wenn sie mehr als 600 ordentliche Mitglieder aufweisen;
  - drei zusätzliche Delegierte, wenn sie mehr als 900 ordentliche Mitglieder aufweisen.
- b. Eine Basisorganisation kann in jedem Fall aber nicht mehr als 6 Delegierte stellen.